



Hausordnung

Sehr geehrte Gäste,

ich heie Sie im Aus- und Fortbildungszentrum Knigs Wusterhausen (AFZ) herzlich willkommen und wnsche Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Im Interesse der Sicherheit und des reibungslosen Ablaufs fr alle Anwesenden wird um Beachtung der folgenden Hausregeln gebeten:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Einhaltung der Hausordnung	2
§ 3 Lehrsle	2
§ 4 Unterknfte/Wohnrume	3
§ 5 Zimmerschlssel	4
§ 6 Bibliothek	4
§ 7 Internet	4
§ 8 Post- und Fernmeldeverkehr	4
§ 9 Ruhezeiten	5
§ 10 Besucher	5
§ 11 Rauchen	5
§ 12 Waffen	5
§ 12a Migungspflicht	5
§ 13 Fahrrder, motorisierte Zweirder	6
§ 14 Kraftfahrzeuge	6
§ 15 Sporthalle, Bowlingbahn, Fitness-, Freizeitrume	7
§ 16 Sportplatz	7
§ 17 Mensa, Cafeteria	7
§ 18 Anwesenheit am Wochenende	7
§ 19 Studierendenklub	8
§ 20 Schliezeit	8
§ 21 rztliche Betreuung	8
§ 22 Erste Hilfe	8
§ 23 Haftung	9
§ 24 Brandschutz	9
§ 25 Gesundheits- und Infektionsschutz	9
§ 26 Schlussbestimmungen	9

**Fachhochschule
fr Finanzen**

Landesfinanzschule

**Fortbildungszentrum der
Finanzverwaltung**

**Landesakademie fr
ffentliche Verwaltung**

**Justizakademie
des Landes Brandenburg**

im Aus- und Fortbildungszentrum
Knigs Wusterhausen

Schillerstr. 6
15711 Knigs Wusterhausen
Gesch.-Z.: O 1505 – HO/2022-1
<https://fhf.brandenburg.de>
afz-kw@fhf.brandenburg.de

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter (im Folgenden „Leitung“) übt grundsätzlich das Hausrecht auf der gesamten Liegenschaft des AFZ aus.
- (2) In den Räumlichkeiten, die ausschließlich von der Landesakademie für öffentliche Verwaltung und Justizakademie genutzt werden, üben die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter das Hausrecht aus.
- (3) Die Leitung nimmt alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegen; zweckmäßigerweise sind diese zunächst der Zentralverwaltung per E-Mail zu senden an
afz-kw@fhf.brandenburg.de.
- (4) Der Zugang auf das Gelände zum Zwecke von Medienberichterstattungen bzw. Medienrecherchen oder für Recherchen zu wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken muss zuvor bei der Leitung angemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 2 Einhaltung der Hausordnung

- (1) Für die Aufsicht auf dem Gelände des AFZ sind die Leitung, die Lehrenden, die Bediensteten der Verwaltung und das Wachpersonal sowie die für die Parkplatzüberwachung eingesetzten Personen zuständig.
- (2) Für das Außengelände wurde zusätzlich eine Campusordnung erlassen. Diese ist Bestandteil der Hausordnung. Im Rahmen der Ordnungspartnerschaft zwischen AFZ, Stadt Königs Wusterhausen und Polizei des Landes Brandenburg sind Dienstkräfte der beiden Vorgenannten berechtigt, auf dem Gelände auf die Einhaltung der Campusordnung hinzuwirken.
- (3) Alle Gäste informieren sich über die Hausordnung, Brandschutzordnung bzw. das Verhalten im Brandfall, Flucht- und Rettungswege sowie den Stellplatz im Evakuierungsfall. Die Dokumentationen dazu befinden sich als Aushang in den Gebäuden.
- (4) Bei Störungen und Havarien ist die Anmeldung (03375/672-140) zu informieren. Außerhalb der Dienstzeit steht bei auftretenden Problemen auch der Bereitschaftsdienst eines externen Dienstleistungsunternehmens unter dieser Telefonnummer zur Verfügung.

§ 3 Lehrsäle

Alle Lehrsäle (im Hörsaalgebäude) können den Teilnehmenden von Aus- und Fortbildungen nach Vergabe durch die Zentralverwaltung ab Unterrichtschluss an den Unterrichtstagen grundsätzlich bis 18:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Schlüsselkarten sind in der Anmeldung gegen Unterschrift erhältlich.

§ 4 Unterkünfte/Wohnräume

- (1) Gäste, die in Unterkünften untergebracht sind, haben darauf zu achten, dass ihre Wohnräume in einem ordentlichen und sauberen Zustand verbleiben. Bei Anreise ist der ordnungsgemäße Zustand der Unterkunft zu prüfen. Das Mobiliar ist inventarisiert. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Es ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben, Reißzwecken usw. an den Wänden anzubringen sowie Poster u. Ä. anzukleben.
- (2) Die Unterbringung von Tieren, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (3) Es ist für eine ausreichende Belüftung der Unterkünfte zu sorgen.
- (4) Landeseigenes Bettzeug und Inventar müssen in den Zimmern verbleiben. Die Studierenden und die Auszubildenden müssen ihre Betten selbst beziehen und an den bekannt gegebenen Terminen abziehen. Der Bettwäschewechsel erfolgt im 3-wöchigen Rhythmus. Die Betten der Fortbildungsteilnehmenden werden be- und abgezogen.
- (5) Elektrische Geräte dürfen in den Unterkunftsgebäuden keinesfalls genutzt werden. Dies gilt nicht für die durch das AFZ in den Unterkunftsgebäuden zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte, wenn sie technisch in Ordnung sind und den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Elektrische Rasierapparate, Haartrockner, Computer, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Ladegeräte dürfen benutzt werden, wenn sie technisch in Ordnung sind und den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen sowie ihre Benutzung das typischerweise erforderliche Maß nicht überschreitet.
- (6) Für die etwaige Anmeldung und Abführung von Rundfunkbeiträgen für mitgebrachte private Geräte sind die Gäste zuständig.
- (7) Das Kochen oder Grillen ist in den Unterkunftsgebäuden untersagt. Eine Ausnahme bildet die Nutzung der zu diesem Zweck bestimmten Kochstellen.
- (8) Sollten durch den Einsatz technisch veralteter oder defekter Geräte oder durch die Nutzung nicht zugelassener Geräte (Absatz 5) Schäden verursacht werden, haften die Verursacher. Sollte festgestellt werden, dass nicht zugelassene Geräte trotz des ausdrücklichen Verbots eingesetzt werden, kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden.
- (9) Treten während des Aufenthaltes Mängel bzw. Defekte auf, sind diese mittels Vordruck in der Anmeldung bekannt zu geben. Der Hausverwaltung ist aus begründetem Anlass das Betreten aller Räume gestattet.
- (10) Die in den Unterkunftsgebäuden befindlichen Aufenthaltsräume sind in einem ordnungsgemäßen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (11) Teeküchen in den Unterkunftsgebäuden und deren Ausstattung haben in einem ordnungsgemäßen und ordentlichen Zustand zu verbleiben.

- (12) Beim Verlassen der Zimmer sind die Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Die Verwahrung von Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Das AFZ übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 5 Zimmerschlüssel

Die ausgehändigten Schlüsselkarten sind Bestandteil einer komplexen Schließanlage und gleichzeitig im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Mensa zu verwenden. Diese sind deshalb besonders sorgfältig zu verwahren. Am Ende des Aufenthaltes sind nach Einnahme der letzten Mahlzeit die Karten an den Entwerter-Geräten zu entwerten und in der Anmeldung wieder abzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der ausgehändigten Schlüsselkarte sind für die Ersatzbeschaffung 40,00 € zu zahlen.

§ 6 Bibliothek

Die Bibliothek befindet sich im Hörsaalgebäude. Die Öffnungszeiten sind an den Bekanntmachungstafeln und auf der Homepage veröffentlicht. Während der Öffnungszeiten kann in der Bibliothek gearbeitet werden. Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung, die in der Bibliothek und auf der Homepage einsehbar ist.

§ 7 Internet

In den Fluren des Hörsaal-, Seminar- und Mensagebäudes sowie in den Veranstaltungsräumen, in der Bibliothek und in allen Unterkünften besteht die Möglichkeit der Internetnutzung über W-LAN. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Homepage <https://fhf.brandenburg.de> ersichtlich und in der Anmeldung erhältlich. Die Nutzung ist kostenlos.

§ 8 Post- und Fernmeldeverkehr

- (1) Die Einrichtungen im AFZ haben den Fernsprechanschluss: 03375 / 672-0.
- (2) Sofern Sprecherinnen und Sprecher durch die Studierenden und Auszubildenden in den einzelnen Bereichen benannt sind, werden Postfächer im Vorraum der Druckerei eingerichtet und Posteingänge durch die Sprecherinnen und Sprecher verteilt. Sind keine Sprecherinnen und Sprecher benannt, erfolgt die Verteilung von Posteingängen durch die jeweils Verantwortlichen der Ausbildungsbereiche.

- (3) Die Empfängerinnen und Empfänger persönlicher Briefe und Pakete werden von der Poststelle (Verwaltungsgebäude Haus 4, Zimmer 4.010) schriftlich benachrichtigt und gebeten, diese von dort persönlich abzuholen.

§ 9 Ruhezeiten

Das Zusammenleben im AFZ erfordert, dass im gegenseitigen Interesse die Ruhezeit von 22:00 bis 06:00 Uhr unbedingt einzuhalten ist. Verstöße gegen diese Regelung berechtigen in schweren Fällen zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

§ 10 Besucher

Besuchern ist der Aufenthalt in den Wohnbereichen nur nach Voranmeldung in der Anmeldung gestattet. Aus Rücksichtnahme auf andere ist die Besuchszeit bis 22:00 Uhr begrenzt.

§ 11 Rauchen

- (1) Das Rauchen und das Dampfen (E-Zigarette) sind in den Gebäuden nicht gestattet. Raucherzonen sind durch Stand-Aschenbecher gekennzeichnet.
- (2) Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha) ist auf dem gesamten Campus nicht gestattet.
- (3) Bei wiederholtem Verstoß kann der Unterbringungsvertrag fristlos gekündigt und künftig die Unterkunft verwehrt werden.

§ 12 Waffen

Das Mitbringen oder Vorzeigen von Waffen und anderen verbotenen Gegenständen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes ist verboten. Unter anderem zählen dazu sogenannte Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen. Bei begründetem Verdacht sowie unter Berücksichtigung der Umstände sind die Lehrenden und Bediensteten der Verwaltung sowie des Sicherheitsdienstes berechtigt, Taschen zu durchsuchen, diese Gegenstände einzuziehen und gegebenenfalls die Polizei zu benachrichtigen. Das Verbot gilt nicht für eindeutig dienstlich veranlasste Maßnahmen, z. B. für das Mitbringen und Demonstrieren von Waffen und anderen verbotenen Gegenständen in entsprechenden Schulungen zum Waffenrecht.

§ 12a Mäßigungspflicht

Um den Frieden sowie ein tolerantes und angstfreies Lernen zu ermöglichen, werden Erscheinungs- und Darstellungsformen extremistischer Gesinnung sowie gewaltbereiter Personenzusammenschlüsse auf dem gesamten Gelände nicht akzeptiert.

Dieses gilt u.a. für sämtliche Kleidung, Symbole, Kennzeichen, Parolen, Zahlencodes, Videos und Musik, durch deren Aussagegehalt andere diskriminiert, verunglimpft oder bedroht werden können und soweit es nicht unmittelbaren Lehrzwecken im Rahmen des regulären Aus- und Fortbildungsbetriebs dient. Eine Orientierung über verbotene Kennzeichen und Symbole geben die Veröffentlichungen des Bundesamts für Verfassungsschutz.

§ 13 Fahrräder, motorisierte Zweiräder

- (1) Die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder befinden sich im Kellerbereich des Unterkunftsgebäudes 1. Die Schließberechtigung ist in der Anmeldung zu erfragen. Fahrräder dürfen nicht an anderen Stellen innerhalb der Gebäude aufbewahrt werden. Motorisierte Fahrzeuge, mit Ausnahme von motorisierten Krankenfahrstühlen, dürfen aus Brandschutzgründen nicht in den Gebäuden abgestellt werden.
- (2) Fahrräder sollen in den vorhandenen Fahrradständern abgestellt werden. Motorisierte Zweiräder sollen in der Nähe der Fahrradständer geparkt werden, ohne dabei Fußwege oder Rettungseinrichtungen zu blockieren.

§ 14 Kraftfahrzeuge

- (1) Auf der gesamten Liegenschaft des AFZ gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Den Gästen stehen begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Auf den für Leitung, Verwaltung und Dozierende ausgewiesenen Parkflächen (Schilder „Leitung“, „Parken mit Parkausweis AFZ KW“ und Parkausweis Dozierende) dürfen andere nicht parken.
- (3) Die Einhaltung ordnungsgemäßen Parkens wird durch ein privates Parkraumunternehmen kontrolliert, die Verstöße gegen die Parkregelungen sanktioniert. Bei wiederholten Verstößen kann das Parken auf dem Gelände gänzlich und dauerhaft untersagt werden.
- (4) Außergewöhnlich geh- und stehbehinderten Menschen stehen gesondert gekennzeichnete Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Sofern diese Parkmöglichkeiten nicht geeignet sind, kann im Einzelfall das Parken auf einer Sonderfläche genehmigt werden, um den Zugang zu den Gebäuden zu ermöglichen. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Leitung zuständig.
- (5) Falsch parkende Fahrzeuge werden, soweit diese Zufahrtswege oder Rettungswege blockieren, auf Kosten der Fahrzeughalterinnen und -halter bzw. der Fahrerinnen und Fahrer abgeschleppt. Das Land Brandenburg haftet nicht für etwaige sich daraus ergebende Schäden.

§ 15 Sporthalle, Bowlingbahn, Fitness-, Freizeiträume

- (1) Auf dem Gelände des AFZ befinden sich eine Sporthalle und ein Fitnessraum im Mensagebäude sowie Spiel- und Freizeiträume. Die Bowlingbahn und sonstige Spiel- und Freizeiträume des Mensagebäudes sind an einen privaten Betreiber verpachtet.
- (2) Diese v. g. Räumlichkeiten können von allen Auszubildenden, Studierenden und Fortbildungsteilnehmenden, teilweise gegen Entgelt, genutzt werden. Über die Nutzungsbedingungen und -zeiten sind durch eine Nutzungsordnung geregelt. Die Bekanntgabe erfolgt durch entsprechenden Aushang.
- (3) Das Land Brandenburg haftet nicht für Unfälle und den Verlust von Geld und Wertgegenständen.
- (4) Grillveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen im Freien sind bei der Pächterin/dem Pächter der Mensa zu beantragen.

§ 16 Sportplatz

Der Wald-Sportplatz kann für die Sportarten Volleyball, Fußball, Basketball, Tennis und Badminton genutzt werden. Die Schlüsselvergabe erfolgt in der Anmeldung.

§ 17 Mensa, Cafeteria

- (1) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in der Mensa eingenommen. Im Erdgeschoss befindet sich eine Cafeteria. Die Bewirtschaftung von Mensa, Cafeteria und Grillplatz erfolgt durch eine Pächterin/einen Pächter. Die Pächterin/der Pächter übt in seinen Räumen das Hausrecht aus.
- (2) Die Öffnungs- und Essenszeiten sowie der Speisenplan und dessen Preisgestaltung werden in entsprechenden Aushängen und auf der Homepage bekannt gegeben.
- (3) Für eine Mitnahme von Geschirr, Besteck etc. steht Einweggeschirr/Besteck zur Verfügung.

§ 18 Anwesenheit am Wochenende

Die Wohn- und Gemeinschaftsräume stehen allen Auszubildenden, Studierenden und Fortbildungsteilnehmenden in allen Unterkunftsgebäuden grundsätzlich auch am Wochenende zur Verfügung. Eine Wochenendverpflegung in der Mensa ist jedoch in der Regel nicht möglich.

§ 19 Studierendenklub

Den Auszubildenden und den Studierenden steht ein Studierendenklub zur Verfügung. Die Nutzung richtet sich nach der Nutzungsordnung des Studierendenklubs, die dort ausliegt. Fortbildungsteilnehmenden sowie Dritten ist der Zutritt zum Studentenklub nicht gestattet.

§ 20 Schließzeit

- (1) Während der Schließzeit des AFZ werden Unterkunft und Verpflegung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Das Entgelt für die Miete wird nicht erhoben. Ein Aufenthalt in den Räumen ist nicht möglich, da die Heizleistung abgesenkt und das warme Wasser abgestellt werden. Die Mensa ist geschlossen.
- (2) Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Wohnräume sind nur zu beräumen, wenn die Mietvereinbarung oder unentgeltliche Nutzung nach den Betriebsferien nicht fortgesetzt wird.

§ 21 Ärztliche Betreuung

Das Ärzteverzeichnis für die Allgemein- und Fachärzte befindet sich in der Anmeldung.

Rettungshubschrauber und Krankentransporte werden über den Rettungsdienst koordiniert.

Ärztliche Notdienste:

- Feuerwehr und Rettungsleitstelle	112
- Achenbach – Krankenhaus KW	03375 / 2880
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Ambulanter Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
- Giftnotruf Berlin/ Brandenburg	030 / 19240

Krankenhäuser:

Klinikum Dahme Spreewald GmbH Achenbach/ Kreiskrankenhaus
Köpenicker Str.29, 15711 Königs Wusterhausen, 03375/ 2880

§ 22 Erste Hilfe

Im Eingangsbereich aller Gebäude sind Erste-Hilfe-Schränke eingerichtet. Zahlreiche Beschäftigte des AFZ sind in der „Ersten Hilfe“ ausgebildet (Ersthelfer). Eine Namensliste befindet sich in allen Gebäuden, zu finden in der Übersicht zur ersten Hilfe. Im Erdgeschoss des Hörsaalgebäudes am Notausgang neben dem Audimax, im Erdgeschoss des Seminargebäudes am Notausgang auf der rechten Seite des Gebäudes und in der Anmeldung befinden sich Defibrillatoren (AED: Automatisierte externe Defibrillatoren).

§ 23 Haftung

- (1) Gäste haften für Schäden, die sie an den im Eigentum des Landes Brandenburg, einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen oder an im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen verursachen. Als Schaden gilt auch eine Verunreinigung.
- (2) Geld und Wertgegenstände sind verschlossen aufzubewahren. Eine Haftung für Schäden an mitgebrachten Gegenständen, z. B. Diebstahl, Sachschäden etc. wird nicht übernommen.

§ 24 Brandschutz

Die Brandschutzordnung (Teil B und C) ist sorgfältig zu beachten. Diese ist Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 25 Gesundheits- und Infektionsschutz

Vorschriften und Festlegungen zum Gesundheits- und Infektionsschutz einschließlich einschlägiger Vorgaben in epidemiologischer Hinsicht sind zu befolgen.

§ 26 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Hausordnung bleiben vorbehalten.

Königs Wusterhausen, 09.07.2024



Gebauer

Direktor der Fachhochschule für Finanzen,
Leiter der Landesfinanzschule und
Leiter des Fortbildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg